

99068006017000, 99068006017000

Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/249605473/L100039>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99068006017000, 99068006017000 |
| Leistungsbezeichnung I | Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Rheinland-Pfalz |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Arbeitgeberpflichten, Werbeveranstaltungen, Fotoaufnahmen, Kinderarbeit, Beschäftigung von Kindern, Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Mitwirkung von Kindern, Verein, Filmproduktion, Kinderbeschäftigung, Jugendarbeitsschutz, Kulturveranstaltung, Filmaufnahmen, Beschäftigung von Jugendlichen, Fernsehen, Chor, Konzert, Hörfunk |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Jugendarbeit (068) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Verrichtungskennung | Bewilligung (017) |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 31.08.2022 |
| Fachlich freigegen durch | MASTD |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html |
| Teaser | Möchten Sie, dass Kinder Veranstaltungen einschließlich Proben mitgestalten, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung der Arbeitsschutzbehörde. |
| Volltext | <p>Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (nachfolgend: Kinder)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, • bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie • bei Film- und Fotoaufnahmen <p>können Sie als Arbeitgebende eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen.</p> <p>Arbeitgebende sind alle, die ein Kind selbst oder durch eine verantwortlich beauftragte Person beschäftigen, zum Beispiel ein Theater, ein Betrieb oder ein Unternehmen (zum Beispiel eine Filmproduktionsfirma) oder ein Verein (zum Beispiel ein Chorverein im regulären Opern- und Konzertbetrieb).</p> <p>Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung</p> |

Modul

Sachverhalt

von:

- Kindern (ab 3. bis einschließlich 14. Lebensjahr)
- Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (ab 15. bis einschließlich 17. Lebensjahr)

Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden.

Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparsen), Statist oder Statistin, Singende, Model.

Ausnahmen für die gestaltende Mitwirkung können bewilligt werden:

- für Theatervorstellungen
 - für Kinder über 6 Jahre
 - bis zu 4 Stunden täglich
 - in der Zeit von 10 bis 22 Uhr
 - für Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen
 - für Kinder über 3 bis 6 Jahre
 - bis zu 2 Stunden täglich
- in der Zeit von 8 bis 17 Uhr
- für Kinder über 6 Jahre bis vollendetes 9. Schuljahr
 - bis zu 3 Stunden täglich
 - in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr

Eine Bewilligung erfolgt in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind.

Beschäftigungstage mehrerer Arbeitgeber werden addiert.

Modul

Sachverhalt

Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit mit eingerechnet.

Nach Beendigung der Beschäftigung ist dem Kind eine erforderliche Freizeit von 14 Stunden zwischen zwei Beschäftigungen zu gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen für die Mitwirkung von Kindern in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Eine Ausnahme zur Beschäftigung eines Kindes unter 3 Jahren kann nicht bewilligt werden.

Die Arbeitgebenden sind verantwortlich dafür, dass spätestens vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, die bei der Beschäftigung des Kindes eine Rolle spielen.

Weiterhin haben die Arbeitgebenden die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes sicherzustellen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört daher eine sorgfältige Auswahl, die Bestellung, Unterrichtung und Überwachung der Aufsichtsperson, auch wenn die Arbeitgebenden diese Aufgaben übertragen haben.

Erforderliche Unterlagen

- Einverständniserklärung (schriftliche Einwilligungen der Personensorgeberechtigten)
 - ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
 - Bescheinigung der Schule, dass keine Gefahr schlechterer Schulleistungen besteht, anfügen.

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: 30€ - 1.000€

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit können Sie schriftlich stellen. Das Verfahren ist wie folgt:

- Füllen Sie den Antrag aus
- Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen
 - schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten,
 - die ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und
 - die Bescheinigung der Schule bei.
- Die zuständige Stelle prüft den Antrag und entscheidet, ob der Antrag bewilligt werden kann.
- Der vollständige Antrag sollte rechtzeitig - mindestens 10 Tage vor Beginn der Beschäftigung vorliegen.
- Unvollständig eingereichte Anträge können nicht beschieden werden; gegebenenfalls erfolgt eine Ablehnung des Antrags. Einige Informationen zur Veranstaltung (beispielsweise Ort, Zeit, Beschreibung der Veranstaltung) können Sie jedoch zur Vorabprüfung über den Onlinedienst übermitteln.
- Abschließend erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid durch die zuständige Stelle.
- Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen Bewilligung

Modul

Sachverhalt

- Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie bei Film- und Fotoaufnahmen können Arbeitgebende eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen.
 - Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von:
 - Kindern (ab 3. bis einschließlich 14. Lebensjahr)
 - Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (ab 15. bis einschließlich 17. Lebensjahr)
 - Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden.
 - Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparse), Statist oder Statistin, Singende, Model.
 - Schriftlicher Antrag muss gestellt und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
 - Zuständig:

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Requesting the participation of children at events, Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen